92/68

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

20. Januar 1961 Nr. 367

Mit Schreiben vom 9. Juli 1958 unterbreitete das Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten dem Regierungsrat das neue Baureglement samt Nutzungs- und Zonenplan zur Genehmigung. Die öffentliche Auflage des Baureglementes sowie die beiden Pläne erfolgte in der Zeit vom 13. Juli bis 11. September 1957. Dem Baureglement wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3207 vom 3.7.59 die Genehmigung erteilt. Leider war es nicht möglich, auch gleichzeitig den Nutzungs- und Zonenplan zu genehmigen, weil insbesondere der Zonenplan zeitraubende Ueberprüfungsarbeit erforderte und in der heutigen Form nicht genehmigt werden kann. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gange. Der vorgelegte Nutzungsplan bedurfte ebenfalls gewisser Korrekturen. Letztere wurden durchgeführt und der Plan zur Genehmigung unterbreitet. Gegen den Nutzungsplan wurden keine Einsprachen eingereicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen, sodass dem Nutzungsplan der Stadt Olten die Genehmigung erteilt werden kann.

Es wird

beschlossen:

Dem Nutzungsplan der Stadt Olten wird die Genehmigung erteilt. Die Bauverwaltung der Stadt Olten wird angewiesen, der kantonalen Planungsstelle ein weiteres Exemplar des Nutzungsplanes zuhanden des Kreisbauamtes II zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total	Fr. 34.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen) (Staatskanzlei Nr. 76).

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2.

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt II Olten
Bauverwaltung der Stadt Olten (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Stadt Olten (3)
Kant. Grundbuchinspektor Olten
Amtsblatt (Publikation des ersten Satzes des Dispositivs)